

Lehr- und Trainerordnung

Basketballverband Saar



Stand: 24. Mai 2019

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Ordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des Basketballverband Saar e.V. Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

1. Die Lehr- und Trainerordnung (BV SAAR-LTO) regelt alle Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens des Basketballverbandes Saar e.V. (BV SAAR). Sie gilt ergänzend zur Lehr- und Trainerordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-LTO).
2. Jeder Verein des BV SAAR hat dem Referenten für Lehr- und Trainerwesen schriftlich mitzuteilen, welche Trainer und Assistenztrainer seine am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften trainieren und betreuen. Hierzu ist das Formular „*Vereinsmeldung Trainer und Assistenten*“ zu verwenden. Die Meldung muss vor dem ersten offiziellen Saisonspiel des Vereins beim Referent für Lehr- und Trainerwesen eingehen.
3. Jede Änderung/Nachmeldung ist nach Saisonbeginn unverzüglich nach Bekanntwerden dem Referent für Lehr- und Trainerwesen und dem Ressortleiter Spielorganisation & Spielbetrieb mit dem Formular „*Vereinsmeldung Trainer und Assistenten*“ bekannt zu geben.

*Fehlende Meldungen werden mit einer Sonderumlage belegt,
deren Höhe durch den Strafenkatalog des BV SAAR geregelt ist.*

4. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Vereinen und der Lehr- und Trainerkommission des BV SAAR (BV SAAR-LTK) hat über die offizielle E-Mail-Adresse des Referenten für Lehr- und Trainerwesen zu erfolgen: referent_trainer@bvsaar.org
5. Es ist Trainern untersagt, zwei Mannschaften verschiedener Vereine zu betreuen, die in der gleichen Liga spielen.
6. Strafen und Gebühren, die im Zusammenhang mit dieser BV SAAR-LTO entstehen, müssen zur Aus- und Fortbildung der Trainer verwendet werden.

II. Organe und ihre Aufgaben

§2 Organe

Die Organe des Lehr- und Trainerwesens sind:

- a) der Referent für Lehr- und Trainerwesens
- b) die Lehr- und Trainerkommission (BV SAAR-LTK)
- c) der Prüfungsausschuss
- d) der Trainertag
- e) der Trainerbeirat

§3 Referent für Lehr- und Trainerwesen

1. Der Referent für Lehr- und Trainerwesen des BV SAAR wird auf Vorschlag des Trainertages auf dem Verbandstag des BV SAAR für 3 Jahre gewählt. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der BV SAAR-LTK.

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Ausschreibung, Organisation und Überwachung der Aus- und Fortbildungslehrgänge des BV SAAR unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB), des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) und des Landessportverbandes (LSVS).
 - b) die Information und Beratung der Trainer zu Möglichkeiten der Qualifikation im Bereich des BV SAAR und des DBB.
 - c) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der BV SAAR-LTK.
 - d) bei Streitfällen die Entscheidung der Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung.
 - e) die Zusammenarbeit mit den Referenten für Lehr- und Trainerwesen der anderen Landesverbände, des DBB, des DSB und des LSB.
 - f) die Mitarbeit bei der Auswahl der Landestrainer zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand des BV SAAR.
3. Der Referent für Lehr- und Trainerwesen muss im Besitz einer gültigen Trainerlizenz (gem. §8 Abs. 2 oder höher) sein.

§4 Lehr- und Trainerkommission (BV SAAR-LTK)

1. Die BV SAAR-LTK setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referent für Lehr- und Trainerwesen.
 - b) den Auswahltrainern des BV SAAR.
 - c) bis zu 3 weiteren Trainern mit gültiger Trainerlizenz (gem. §8 Abs. 2 oder höher).

Alle Mitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Referent für Lehr- u. Trainerwesen. Der Vorsitz ist durch §3 Abs.1 der BV SAAR-LTO geregelt.
2. Die bis zu 3 weiteren Trainer der BV SAAR-LTK werden durch den Referent für Lehr- und Trainerwesen für 3 Jahre ernannt. Ist der Referent für Lehr- und Trainerwesen nicht im Besitz der vorgeschriebenen Lizenz nach §3 Abs.3 der BV SAAR-LTO, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand des BV SAAR die Mitglieder der BV SAAR-LTK. Dabei sind die Bestimmungen nach §4.1 zu beachten.
3. Die BV SAAR-LTK tagt in nichtöffentlichen Sitzungen.
4. Die BV SAAR-LTK hat folgende Aufgaben:
 - a) Inhaltliche Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Basis-, D- und C-Trainerausbildung.
 - b) Fortführung und Überwachung der Prüfungsrichtlinien zur Trainerausbildung im BV SAAR.
 - c) Zulassung zu Ausbildungslehrgängen.
 - d) Festlegung des Erlöschens von Lizenzen.
 - e) Entscheidung für den Entzug von Lizenzen.
 - f) Beschlussfassung über Mindest- und Höchstteilnehmerzahl von Aus- und Fortbildungslehrgängen.
 - g) Festlegung von Gebühren und Honoraren der Aus- und Fortbildungslehrgänge im Einvernehmen des geschäftsführenden Vorstandes.
 - h) Einstellung des Prüfungsausschusses.
 - i) Erstellen und Pflegen einer Trainerdatenbank.
 - j) Öffentlichkeitsarbeit im Lehr- und Trainerwesen.

§5 Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus 3 Trainern, die alle der BV SAAR-LTK angehören sollten. Die Trainer des Prüfungsausschusses müssen mindestens die DBB-Trainer C-Lizenz besitzen. Sofern nicht ausreichend C-Lizenztrainer Mitglied der BV SAAR-LTK sind, kann die BV SAAR-LTK Vereinstrainer mit entsprechender Lizenzstufe in den Prüfungsausschuss berufen.
2. C-Lizenzprüfungen müssen durch 2 Trainer des Prüfungsausschusses abgenommen werden. Der Trainer mit der höchsten Lizenz führt den Vorsitz der Prüfung. Bei gleichwertiger Lizenz entscheidet der Referent für Lehr- und Trainerwesen im Vorfeld der Prüfung, welcher der beiden Trainer den Prüfungsvorsitz hat. Der Prüfungsvorsitzende entscheidet im Bedarfsfall über Bestehen oder Nichtbestehen des Prüflings.

§6 Trainertag

1. Der Trainertag besteht aus:
 - a) dem Referent für Lehr- und Trainerwesen
 - b) der BV SAAR-LTK
 - c) allen lizenzierten Trainern des BV SAAR und allen von den Vereinen des BV SAAR gemeldeten Trainern gem. §1 Abs.2a und 2b.

Das Fehlen eines gemeldeten oder eines lizenzierten Trainers (§6 Abs.1c) wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch den Strafenkatalog des BV SAAR geregelt ist. Absagen sind mit einer Begründung spätestens 1 Tag vor dem Trainertag dem Referent für Lehr- und Trainerwesen mitzuteilen (Schriftform §1 Abs. 2c).

2. Die Aufgaben des Trainertages sind insbesondere:
 - a) Die Vorschlagserstellung an den Verbandstag bzgl. der Wahl des Referenten für Lehr- und Trainerwesen nach den Vorgaben des §3 der BV SAAR-LTO
 - b) Planung der Trainerarbeit
 - c) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten
 - d) Behandlung von Anträgen
3. Der Trainertag tritt alle 3 Jahre im gleichen Jahr wie der ordentliche BV SAAR-Verbandstag zusammen. Der Trainertag muss mindestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Verbandstag tagen.
4. Der Tagungsort wird von der BV SAAR-LTK festgelegt.
5. Die Einladung zum Trainertag muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin an die Vereine des BV SAAR und direkt an die Trainer erfolgen.
6. Anträge sind bis zu 1 Woche vor dem Trainertrag schriftlich an die BV SAAR-LTK einzureichen.
7. Stimmberechtigt sind alle Trainer mit einer gültigen Trainerlizenz (mind. BV SAAR-Trainer Basislizenz gem. §8 Abs.2 oder höher).
8. Es gelten die §§2-12 der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des BV SAAR entsprechend.
9. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

§7 Trainerbeirat

1. Der Trainerbeirat des BV SAAR besteht aus:
 - a) dem Referent für Lehr- und Trainerwesen
 - b) der BV SAAR-LTK
 - c) einem lizenzierten Trainer jedes Vereins des BV SAAR als dessen Vertreter. Bei Spielgemeinschaften ist von jedem Verein entsprechend ein lizenzierte Trainer zu entsenden. Sollte der Verein über keinen lizenzierten Trainer verfügen, kann der Verein einen Vereinsvertreter bestimmen, der allerdings nicht stimmberechtigt ist.

Das Fehlen des lizenzierten Trainers/Vereinsvertreters (§7 Abs. 1c) wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch den Strafenkatalog des BV SAAR geregelt ist. Absagen sind mit einer Begründung spätestens 1 Tag vor dem Trainerbeirat dem Referent für Lehr- und Trainerwesen mitzuteilen (Schriftform gem. §1 Abs. 2c).

2. Die Aufgaben des Trainerbeirates sind insbesondere:
 - a) Planung der Trainerarbeit
 - b) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten
 - c) Behandlung von Anträgen
3. Der Trainerbeirat tritt in den Jahren zwischen den ordentlichen Trainertagen zusammen. Er muss mind. 3 Wochen vor dem jeweiligen Verbandsbeirat tagen.
4. Der Tagungsort wird von der BV SAAR-LTK festgelegt.
5. Die Einladung zum Trainerbeirat muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin an die Vereine des BV SAAR und direkt an die Trainer erfolgen.
6. Anträge sind bis zu 1 Woche vor dem Trainerbeirat schriftlich einzureichen.
7. Sind mehrere Trainer eines Vereins anwesend, so ist nur ein Trainer pro Verein stimmberechtigt. Dieser muss im Besitz einer gültigen Trainerlizenz sein (mind. BV SAAR-Trainer Basis gem. §8 Abs.2 oder höher).
8. Es gelten die §§2-12 der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des BV SAAR entsprechend.
9. Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit.

§8 Ausbildung- und Prüfungsordnung

Innerhalb der Zuständigkeit des BV SAAR werden folgende Ausbildungslehrgänge unter Beachtung der Rahmenrichtlinien der Lehr- und Trainerkommission des Deutschen Basketballbundes (DBB-LTK) zur Trainerausbildung durchgeführt:

BV SAAR-Trainer Basis

Das Mindestalter für die Teilnahme an der Ausbildung beträgt 15 Jahre.

Die Ausbildung umfasst 20UE, ohne Prüfung. Sie dient als Befähigungsnachweis, Basketballgruppen im Mini-, Schulsport- und Anfängerbereich selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen (Empfehlung Minimannschaften und Gruppen in Grundschulen).

BV SAAR-Trainer D (siehe §9)

Die Ausbildung umfasst 40UE, ohne Prüfung. Sie dient als Befähigungsnachweis freizeit- und Breitensportorientierte Basketballmannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen (Empfehlung Jugendmannschaften und Gruppen in weiterführenden Schulen).

DBB-Trainer C (siehe §10)

- a) Die Ausbildung umfasst 60 UE, zzgl. Prüfung. Sie dient als Befähigungsnachweis leistungsorientierte Jugend- und Seniorenmannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen (Empfehlung Jugend- und Seniorenmannschaften bis 2. Regionalliga).
- b) Durch erfolgreiche Teilnahme am DBB E-Learning Programm sowie durch Hospitationen bei lizenzierten Trainern können jeweils bis zu 4 UEs angerechnet werden. Die Trainer, die für die Hospitationen zugelassen sind, werden von der BV SAAR-LTK festgelegt.
- c) Fortbildungen durch den BV SAAR erfolgen nach den Bestimmungen des DBB in Ergänzung zu den Richtlinien zur BV SAAR-LTO.
- d) Ausbildungslehrgänge werden nach Bedarf durchgeführt. Fortbildungen werden jährlich angeboten.
- e) Es wird empfohlen, dass alle Trainer (auch Nicht-Lizenzinhaber) - entsprechend dem Niveau der von ihnen betreuten Mannschaften - einmal pro Jahr an einer für sie passenden Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Bei Verhinderung kann eine externe Fortbildungsveranstaltung bspw. in einem anderen Landesverband bzw. Land besucht werden.
- f) Ausschreibung, Organisation und Leitung der Lehrgänge/Fortbildungen erfolgen durch den Referent für Lehr- und Trainerwesen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des BV SAAR. Die Leitung kann delegiert werden.
- g) Die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen ist gebührenpflichtig (siehe BV SAAR Gebührenkatalog). Der Verein haftet für die angefallenen Gebühren.
- h) Die B- und A-Trainerausbildung unterliegt ebenso wie die Diplomtrainerausbildung der Zuständigkeit des DBB. Trainer, die sich zu einer solchen Ausbildung anmelden, müssen darüber die BV SAAR-LTK informieren.
- i) Die BV SAAR-LTK kann auf begründeten Antrag den B-Trainerkandidaten ein Empfehlungsschreiben zur Zulassung zur B-Ausbildung ausstellen.

§9 Trainerlizenz D

Vorraussetzung zur Zulassung für Ausbildung zum BV SAAR-Trainer D sind:

- a) Mitglied in einem Verein des BV SAAR
- b) Mindestalter: 16 Jahre
- c) Gültige Lizenz BV SAAR-Trainer Basis
- d) Einzahlung der Lehrgangsgebühr
- e) Sonstige durch die BV SAAR-LTK festgelegte Voraussetzungen

§10 Trainerlizenz C

1. Voraussetzungen für die Zulassung für die Ausbildung zum DBB-Trainer C sind:
 - a) Mitglied in einem Verein des BV SAAR
 - b) Gültige Lizenz BV SAAR-Trainer D
 - c) Erfolgreiche Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs
 - d) Mindestalter 17 Jahre
 - e) Einzahlung der Lehrgangsgebühr
 - f) Sonstige durch die BV SAAR-LTK festgelegte Voraussetzungen
2. Nach Teilnahme an allen Ausbildungsmodulen muss der Lizenzanwärter eine Prüfung vor dem Prüfungsausschuss ablegen. Hierzu ist eine schriftliche Lehrprobe anzufertigen, die die Grundlage für die praktische Lehrprobe mit einer alters-/leistungsgerechten Mannschaft bildet. Die schriftliche Lehrprobe ist spätestens 1 Woche vor der praktischen Prüfung einzureichen. Das

Lehrprobenthema wird dem Lizenzanwärter spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch die BV SAAR-LTK mitgeteilt.

3. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die schriftliche und praktische Lehrprobe mindestens mit Note 4 = 4 Punkte (auf Basis des Schulnotensystems Note 1 = 15 Punkte bzw. Note 6 = 0 Punkte) beurteilt worden sind.

§11 Prüfungen

1. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Teile mindestens mit ausreichend beurteilt worden sind.
2. Den Prüfungskandidaten ist das Prüfungsergebnis mit Begründung mitzuteilen.
3. Von der Gesamtpfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches das Prüfungsergebnis und dessen Begründung enthält.
4. Gegen diese Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses gebührenpflichtig beim Referent für Lehr- und Trainerwesen Einspruch eingelegt werden. Der Referent für Lehr- und Trainerwesen entscheidet in Absprache mit der BV SAAR-LTK letztinstanzlich über diesen Einspruch.

§12 Wiederholung von Prüfungen

1. Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Jahres gebührenpflichtig wiederholt werden.
2. Gilt eine Prüfung als „nicht bestanden“ (ein Prüfungsteil schlechter als Note 4) müssen zur Lizenzerlangung die schriftliche und praktische Lehrprobe wiederholt werden.
3. Besteht der Kandidat die Wiederholungsprüfung nicht, so kann die Prüfung erst nach erneuter Teilnahme an einem kompletten Ausbildungslehrgang wiederholt werden.

§13 Sonderregelungen

1. Auf schriftlichen Antrag kann gebührenpflichtig von der BV SAAR-LTK unter folgenden Voraussetzungen eine D- oder C-Trainerlizenz erteilt werden:
 - a) Bundeskaderspieler (Mindestalter 18 Jahre)
 - b) Bundesligaspieler (Mindestalter 18 Jahre)
 - c) Sportlehrer
 - d) Trainer mit entsprechenden ausländischen Lizenzen
2. Die BV SAAR-LTK entscheidet über etwaige Prüfungen, bzw. ein Kolloquium mit dem Antragsteller, um die Lizenz zu erteilen bzw. nicht zu erteilen.

§14 Gültigkeit von Lizenzen

1. Die Gültigkeit einer erteilten Lizenz beginnt mit dem Tag der Erteilung und endet am 30. Juni im 3. Jahr des Lizenzbesitzes. Das Datum des Erlöschens der Lizenz wird auf der Rückseite des Ausweises vermerkt.
2. Erteilte Lizenzen werden jeweils um 24 Monate verlängert. Voraussetzung dazu ist die Teilnahme an einer oder mehreren vom BV SAAR anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (insgesamt mindestens 14UE) während der Gültigkeitsphase der Lizenz.
3. Die Verlängerung der Lizenz wird nach Vorlage des Nachweises der erbrachten Lehreinheiten ausschließlich durch den Referent für Lehr- und Trainerwesen oder einen von diesem bestimmten Vertreter auf dem Ausweis vermerkt. Dies gilt auch bei externen Fortbildungen, die nicht durch den BV SAAR durchgeführt wurden.



4. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsphase der Lizenz keine Fortbildung, so verliert diese ihre Gültigkeit und ruht. Eine ruhende Lizenz kann nach Abstimmung mit der BV SAAR-LTK durch die Teilnahme an einem oder mehreren vom BV SAAR anerkannten Ausbildungs-/Fortbildungslehrgängen wieder aktiviert und damit gültig werden. Über die Zahl der UEs entscheidet die BV SAAR-LTK individuell.
5. Verloren gegangene Lizenzen müssen per Antrag gebührenpflichtig beim Referent für Lehr- und Trainerwesen neu beantragt werden.

§15 Sperrung von Trainern

1. Ein als Spieler oder Schiedsrichter gesperrter Trainer ist während der Sperre auch als Trainer suspendiert. Die Sperre ist von der aussprechenden Stelle dem Referent für Lehr- und Trainerwesen und dem Ressortleiter Spielorganisation & Spielbetrieb mitzuteilen.
2. Der Trainerausweis muss im Falle einer Suspendierung an den Referent für Lehr- und Trainerwesen eingeschickt werden.

§16 Haftung

Die Vereine haften für ihre Trainer als Gesamtschuldner.

§17 Gültigkeit

Die BV SAAR-LTO tritt mit ihrer Annahme auf dem Verbandsbeirat vom 24.05.2019 in Kraft.

1. Die BV SAAR-LTO kann durch Beschluss des Verbandstages/-beirats geändert werden.
2. Regelungen, die nur den Jugendspielbetrieb betreffen, bedürfen abweichend von §17 Abs. 1 nur der Zustimmung des Jugendtages/beirats.
3. Der geschäftsführende Vorstand des BV SAAR kann Bestimmungen der BV SAAR-LTO ändern,
 - a) wenn dies durch Änderungen in anderen Ordnungen erforderlich wird oder
 - b) weil eine Bestimmung fehlt.

Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung (ohne rückwirkende Bindung) durch den nächsten Verbandstag/-beirat bzw. für §17 Abs. 2 betreffende Änderungen der Bestätigung durch den nächsten Jugendtag/-beirat.